



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die **Vermietung von Betonfördergeräten**

I. Vorbemerkung:

Die nachstehend dem Mieter zur Kenntnis gebrachten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteile. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen des Mieters nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Bedingungen verpflichtet den Mieter zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind diese Bedingungen auch wirksam, wenn sich der Vermieter – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht.

II. Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen:

§ 1 Angebot

- Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Ihnen liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- Die Annahme aller Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Vermietungsmöglichkeit des Vermieters. Hat der Vermieter die fehlende Möglichkeit der Vermietung nicht zu vertreten, so kann er vom Vertrag zurücktreten.
- Aufträge und Abmachungen jeder Art, auch diejenigen der Vertreter, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Vermieter innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt oder die Vermietungen stillschweigend ausgeführt wurden.
- Die richtige Bestimmung des Betonfördergerätes ist allein Aufgabe des Mieters.

§ 2 Pflichten des Vermieters

- Wir sind nur verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch des Betonfördergerätes während der Mietzeit zu gewähren. Diese beginnt mit der Abfahrt im Werk und endet mit der Rückkehr. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Tachoscheibe des Fahrzeuges und der Lieferschein maßgebend.
- Grundsätzlich sind wir bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Bei den vom Vermieter bestätigten Lieferterminen handelt es sich um annähernde Termine für die Vermietung des Betonfördergerätes, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine bei Kaufleuten ist Schadensersatz nicht zu leisten. Der Mieter kann aber nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht lt. 4.) eingreift. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter wegen anderweitiger Pflichtverletzung ist der Höhe nach auf den Wert der Rechnungssumme beschränkt, es sei denn ein Personenschaden ist eingetreten oder der Mieter beweist, dass der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe mindestens grob fahrlässig gehandelt hat.
- Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns die Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt können der Vermieter und der Mieter, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.

- Für die mit dem Betonfördergerät geförderten Baustoffe selbst wird nur dann eine Gewährleistung - dies im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen - übernommen, soweit diese von uns geliefert werden.
- Sonstige Ansprüche des Mieters, wie Schadenersatzansprüche oder ähnliches gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie Schäden an privat genutzten Sachen bis zur Höhe unserer Versicherungssumme, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§ 3 Pflichten des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie das Betonfördergerät pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand, gereinigt zurückzugeben.
- Im übrigen hat der Mieter alle für die Inanspruchnahme und den bestimmungsmäßigen Gebrauch erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, wie z.B. die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Vornahme von notwendigen Straßen- und Bürgersteigabsperrrungen sowie die Freischaltung stromführender Freileitungen. Die von uns eingesetzten Betonfördergeräte müssen die vorgesehene Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbare Zuwegung voraus. Das Vorhandensein einer derartigen Zuwegung fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Das Fördern des Betons muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Betonfördergerät und dessen Bediener erfolgen können. Demzufolge hat der Mieter für einen sicheren Standplatz des gemieteten Betonfördergerätes als auch des Bedieners zu sorgen. Im Falle von schuldhaften Pflichtverletzungen haftet der Mieter für die dem Vermieter und seinem Erfüllungsgehilfen entstehenden Schäden.
- Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten.
- Der Mieter hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Der Mieter hat selbst für hinreichendes Schmieren der Rohrleitungen auf eigene Kosten zu sorgen und einen Platz zum Reinigen der Fördergeräte und Fahrzeuge sowie Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Verpflichtungen frei.
- Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit dem Betonfördergerät überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

- Der Mieter tritt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn - gleich aus welchem Rechtsgrund - haben, schon jetzt alle seine - auch

künftige - Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Diese Abtretungserklärungen werden hiermit angenommen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Preisen zuzüglich 20%.

- Auf unser Verlangen hin hat der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Absatz 1 an uns zu zahlen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wird, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20% übersteigt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, desweiteren die Kosten der Intervention zu tragen.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gesetzlich vorgesehenen Höhe. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Mieter nicht um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Der Mietzins ist, soweit nicht anders vereinbart, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, aus der sich auch die Zuschläge für Besonderheiten ergeben. Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten, eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder sonstige Umstände berechtigen den Vermieter zu einer angemessenen Mietpreisanpassung. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt und die Leistung des Vermieters innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird. Kommt es in den letztgenannten Fällen nach Ablauf der vier Monate zu einer Mietpreisanpassung, so kann der Verbraucher von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Anpassung die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten seit Vertragsabschluss nicht nur unerheblich überschreitet.
- Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Zahlungsverzug.
- Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Mieters ist der Vermieter berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

- Rechnungen des Vermieters gelten, wenn es sich beim Mieter um einen Kaufmann handelt, als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- Der Vermieter und Vertreter der Vermieter haben keine Inkassovollmacht.
- Kommt der Mieter mit der Annahme der Gestellung des Betonfördergerätes oder einer sonstigen vertraglich zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

erbringenden Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter nach angemessener Fristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz in Höhe von 20% des Mietpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreten höheren Schadens, insbesondere der Stillstandskosten etc., zu verlangen, es sei denn der Mieter weist einen niedrigeren Schaden oder die Nichtentstehung eines Schadens nach.

- Ergeben sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist, wie z.B. Zahlungsverzug und -einstellung, bei Ratenzahlung auch der Verzug des Mieters mit der Zahlung einer Rate, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignungen von Umlaufvermögen etc., werden sämtliche Forderungen des Vermieters sofort fällig. Der Vermieter ist berechtigt seine Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Mieters offensichtlich ist. Darüber hinaus sind wir im Falle des Aufrechterhaltens der Lieferbeziehung berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für zukünftige Lieferungen zu widerrufen.

- Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

9. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl des Vermieters zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.

10. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die geltend gemachten Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auch diesbezüglich kann er sich nur unter obigen Voraussetzungen auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

§ 6 Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 7 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Als Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten mit Vollkauleuten, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.
- Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen durch Gesetz, individuelle Vereinbarungen oder einem anderen Grund wegfallen oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.



KANN Beton GmbH & Co. KG

Postfach 1362

56158 Bendorf/Rhein

Tel.: (0 26 22) 7 07-0

Fax: (0 26 22) 7 07-2 53

KANN Beton Berlin

GmbH & Co. KG

Buchholzer Straße 55-61

13156 Berlin

Tel.: (030) 4 76 11-404

Fax: (030) 4 76 11-406

KANN Beton GmbH & Co. KG

Plautstraße 52

04179 Leipzig

Tel.: (03 41) 48 20-0

Fax: (03 41) 48 20-1 33

KANN Beton Lausitz

GmbH & Co. KG

Industriegebiet

01983 Großräschen

Tel.: (03 57 53) 2 26-26

Fax: (03 57 53) 2 26-27

KANN Beton Elbe-Saale-Mulde

GmbH & Co. KG

Industriestraße 9

06847 Dessau

Tel.: (03 40) 5 40 43-20

Fax: (03 40) 5 40 43-26

Internet: www.kann.de